

## Satzung des kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Rüsselsheim

---

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabeg vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 27.06.2019 durch Änderung der am 28.11.1985 beschlossenen Satzung, geändert durch 1. Nachtrag vom 25.09.1986, nachfolgende Satzung des kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstellung des Jugendbildungswerkes

- (1) Die Stadt Rüsselsheim unterhält als öffentliche Einrichtung ein Jugendbildungswerk mit dem Sitz in Rüsselsheim am Main.
- (2) Das Jugendbildungswerk ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine unmittelbare Einrichtung der Stadt Rüsselsheim am Main. Seine Verwaltung ist in die Stadtverwaltung Rüsselsheim eingegliedert. Es führt die Bezeichnung

"Jugendbildungswerk der Stadt Rüsselsheim am Main".

### § 2

#### Aufgaben

Aufgabe des Jugendbildungswerkes gemäß § 35 HKJGB (Hessisches Kinder und Jugendhilfegesetzbuch) ist die Unterstützung junger Menschen beim Erwerb von Lebenskompetenz und der Entfaltung von Identität.

Die außerschulische Bildungsarbeit trägt dazu bei, die Jugendlichen zu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen.

- (1) Das Jugendbildungswerk ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Die Angebote richten sich nach den Bildungswünschen und Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.
- (2) Es soll vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten der politischen Bildung öffentlicher und freier Träger kooperativ unterstützen, Bildungsangebote anregen und ggf. koordinierende Maßnahmen entwickeln.

- (3) Die Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes richten sich an Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene **bis zu 27 Jahren**.

### **§ 3 Grundsätze der Arbeit**

- (1) Das Jugendbildungswerk hat zum Ziel, neben der Erziehung in Familie, Schule und Berufsausbildung, durch außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen die Fähigkeit junger Menschen zu selbständigem Urteil und verantwortlichem Handeln im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.
- (2) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes versteht sich als zusätzliches Angebot zu anderen in unserer Gesellschaft tätigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in enger Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften.
- (3) Außerschulische Jugendbildung trägt zu einer kritischen Auseinandersetzung der Jugendlichen mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit bei. Jugendbildung darf deshalb nicht wertneutral sein. Die Entwicklung und Förderung des Verständnisses für die Grundwerte der Demokratie ist vornehmstes Ziel des Jugendbildungswerkes.
- (4) Die Stadt Rüsselsheim ist der Charta der Vielfalt beigetreten. Deren Zielsetzungen finden auch in der außerschulischen Jugendbildung Berücksichtigung. Hier wird ein Lernumfeld gestaltet, das frei von Vorurteilen allen jungen Menschen mit Wertschätzung begegnet – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung und Identität. Die Förderung des Verständnisses für die Vielfalt der Gesellschaft und die Befähigung zur Auseinandersetzung damit gehören zu den projektübergreifenden Aufgaben des Jugendbildungswerkes.  
Bei der Ausgestaltung der Angebote ist die gesellschaftliche Diversität zu beachten, d.h. die besonderen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen sind zu berücksichtigen. So bietet dieses Arbeitsfeld Gelegenheit zum Kontakt mit Menschen verschiedener Lebenslagen.
- (5) Zur Sicherung der Qualität der Arbeitsinhalte des Jugendbildungswerkes sind die inhaltlich-konzeptionelle Projektplanung und die Evaluation in Bezug auf Thematik, Teilnehmende, Ziele, organisatorische Rahmen, Kontinuität und Partizipation unverzichtbar.

### **§ 4 Leitung**

- (1) Zur Leitung des Jugendbildungswerkes bestellt der Magistrat die Leitung des Bereichs Jugendförderung. Ihm/ ihr obliegt im Rahmen der allgemeinen Weisungen die Leitung des Jugendbildungswerkes.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben:
1. Die Überwachung der Einhaltung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes sowie die Führung der laufenden Geschäfte.
  2. Die Auswahl und Verpflichtung der Referentinnen und Referenten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

## **§ 5 Entscheidungsgremium**

Das Entscheidungsgremium für das Jugendbildungswerk ist der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6 Mitarbeitende des Jugendbildungswerkes**

- (1) Der Magistrat stellt die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte des Jugendbildungswerkes ein.
- (2) Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und seitherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Bildung geeignet sein.

## **§ 7 Inkrafttreten**

**Die Satzung des Jugendbildungswerkes der Stadt Rüsselsheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Rüsselsheim am Main, den

Der Magistrat  
der Stadt Rüsselsheim am Main

Gez.: Bausch  
Oberbürgermeister